

Kreisverbandssatzung
Partei Alternative für Deutschland (AfD)
Landesverband Sachsen-Anhalt
Kreisverband Magdeburg

§ 1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 2 (1) der Landessatzung.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1)

Der Kreisverband trägt den Namen: **Alternative für Deutschland**, Kurzbezeichnung **AfD** mit der nachgestellten Kreisbezeichnung: **Kreisverband Magdeburg**, gemäß Bundessatzung.

(2)

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Magdeburg.

(3)

Das Tätigkeitsgebiet entspricht den äußeren politischen und regionalen Grenzen der Stadt Magdeburg.

(4)

Das Wirtschaftsjahr entspricht Kalenderjahr.

§ 3 Rechtsform

Der Kreisverband ist eine Untergliederung der Partei „Alternative für Deutschland“ nach dem Parteiengesetz.

§ 4 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung § 2 als Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im Kreisverband Magdeburg wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, sofern der Bewerber in dessen Wirkungskreis seinen Hauptwohnsitz hat. Ergänzend gilt § 4 (4) Bundessatzung.

(2)

Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Ausnahmen können auf Antrag des Mitgliedes vom Landesvorstand zugelassen werden.

(3)

Über Aufnahmeanträge ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.

In Absprache mit dem Antragsteller kann der Kreisvorstand empfehlen, den Aufnahmeantrag bis zu einem Jahr lang nicht zu entscheiden, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, durch die Teilnahme am Parteileben seine Eignung und Zuverlässigkeit für eine Mitgliedschaft unter Beweis zu stellen. Der Vorstand kann bei nachgewiesener Eignung und Zuverlässigkeit oder Nichteignung und Unzuverlässigkeit jederzeit einen endgültigen Beschluss über den Mitgliedsantrag fassen, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres seit Antragstellung.

(4)

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich und/oder per Post erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(5)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung nach dem Beschluss der Aufnahmen.

(6)

Ergänzend gilt der § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2)

Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung.

(3)

Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung. Der Beitrag ist bis zum 03. Werktag eingehend auf dem Konto des Empfängers, zum Beginn des gewählten Zahlungszeitraumes im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2)

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Post erfolgen und an den zuständigen Kreisvorstand gerichtet werden.

(3)

Die Mitgliedschaft endet außerdem im Fall der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn

- a) wegen eines Mitgliedsbeitrages, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
- b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
- c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und
- d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

(4)

Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1)

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand des Kreisverbandes Ordnungsmaßnahmen nach § 8 der Landessatzung beschließen.

(2)

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach und / oder hat Beitragsrückstände, verliert es bis zum vollständigen Ausgleich der Beitragsrückstände sein Stimmrecht zum Kreisparteitag.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

§ 10 Der Kreisparteitag

(1)

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2)

Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3)

Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(4)

Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit, mit einer Frist von 14 Tagen, an die Mitglieder einberufen. Die Einladung per E-Post ist möglich und wird bevorzugt.

(5) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch:

- a) mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes

b) Beschluss des Kreisverbands-/Landesvorstandes

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Werktage.

§ 11 Der Kreisvorstand

(1)

Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem 2. Kalenderjahr gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei und maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden, also dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und ggf. einem 3. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern. Über die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2)

Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die die Stadt Magdeburg betreffen, im Sinne des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3)

Bei der rechtlichen Außendarstellung sowie Vertragsabschlüssen, wird der Kreisverband Magdeburg gemeinschaftlich durch die folgenden drei Vorstandsmitglieder vertreten: Vorsitzender, 1. Stellvertreter und Schatzmeister. Bei Vertragsabschlüssen bis zu einem Geschäftswert von 500,00 Euro reicht eine Vertretung durch zwei der drei oben benannten Vorstandsmitglieder aus.

§ 12 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

(1)

Der Kreisparteitag hat das Entscheidungsrecht über die Bildung von nachgeordneten Gebietsverbänden (Orts- oder Stadtteilgruppen).

(2)

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages (§ 9 (2) Landessatzung).

(3)

Der Kreisvorstand hat das Entscheidungsrecht über die Bildung von Orts- und /oder Stadtteilgruppen.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2)

Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(3)

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung der Alternative für Deutschland Kreisverband Magdeburg am 11.12.2013 in Kraft.

Laut Kreisparteitag des Kreisverbandes Magdeburg vom 12.07.2014.

Laut Kreisparteitag des Kreisverbandes Magdeburg vom 27.08.2016.

Letztmalig geändert auf dem Kreisparteitag des Kreisverbandes Magdeburg vom 19.11.2022.

Die Satzung besteht aus sechs einseitig beschriebenen Blättern.